

Zeitschrift: Pestalozzi-Kalender
Herausgeber: Pro Juventute
Band: 9 (1916)
Heft: [1]: Schülerinnen

Rubrik: Die politischen Einrichtungen der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

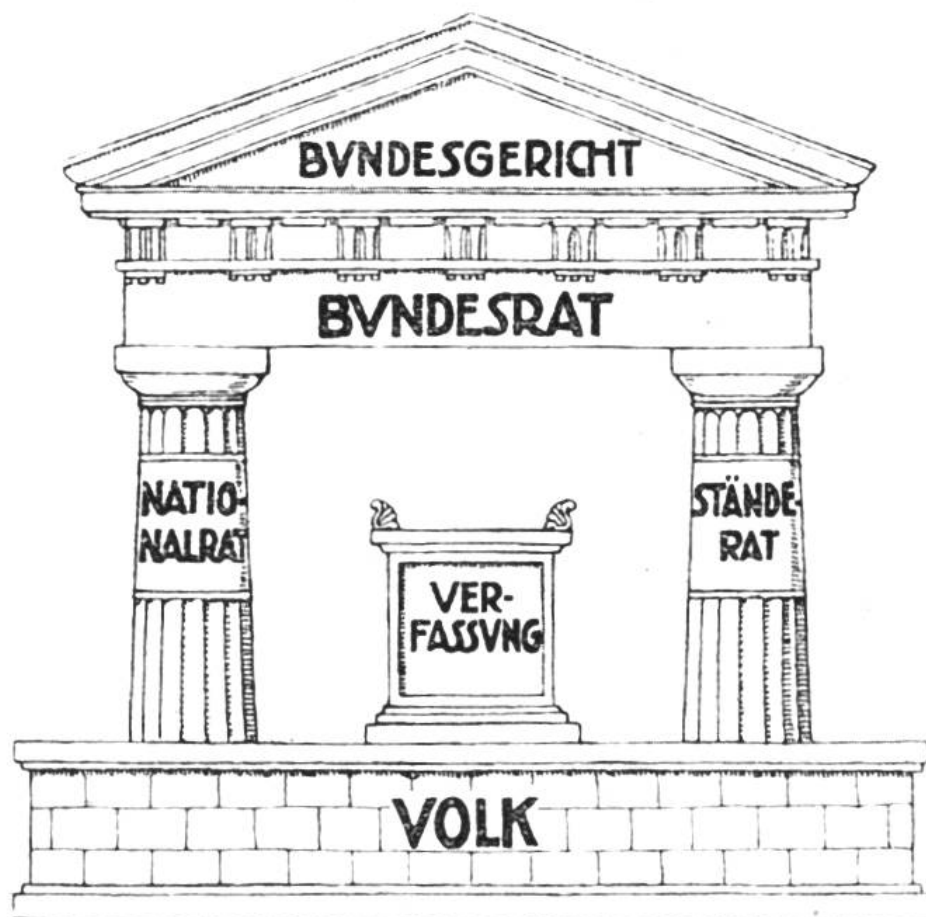
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das schweizerische Staatsgebäude.

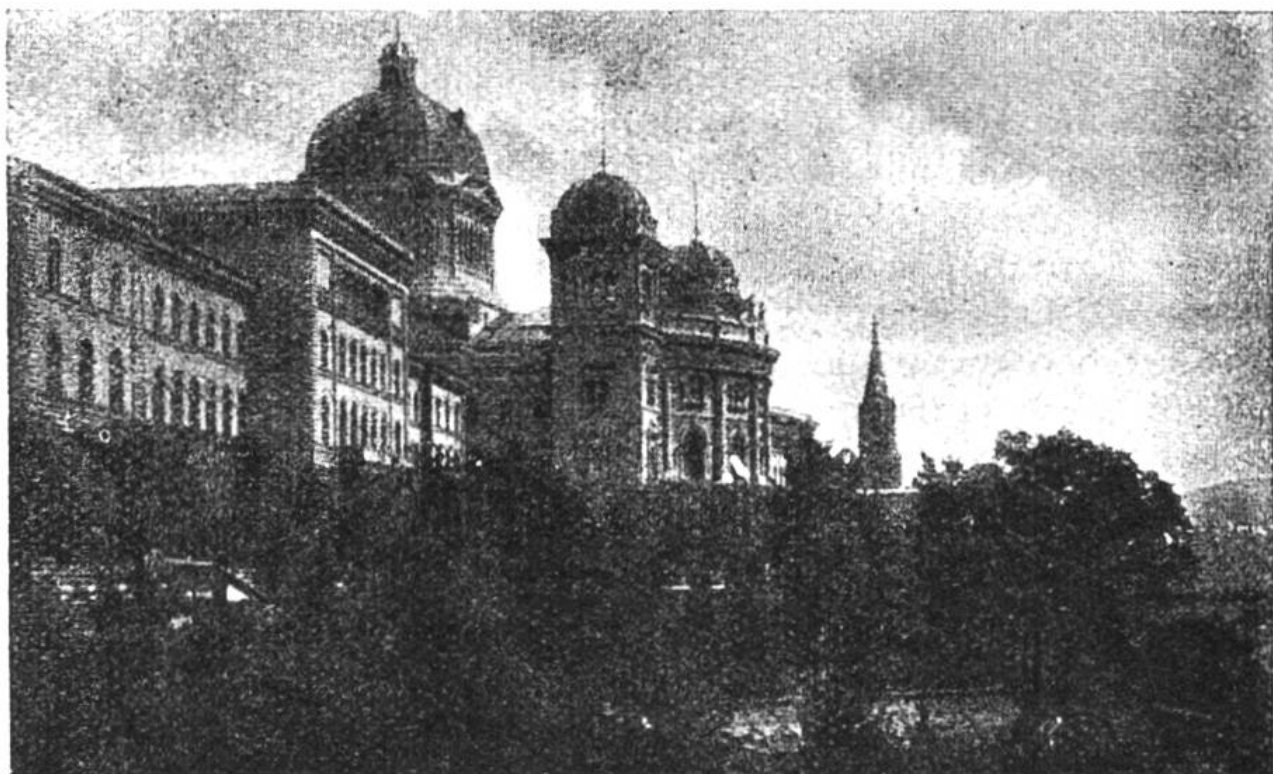
Die politischen Einrichtungen der Schweiz.

Die Schweiz ist eine Demokratie, d. h. ein Staat, dessen eigentlicher Regent das Volk ist. Alles was im Volksstaat gilt, kann dies nur infolge Zustimmung des Volkes, dessen Mehrheit damit einverstanden sein muss.

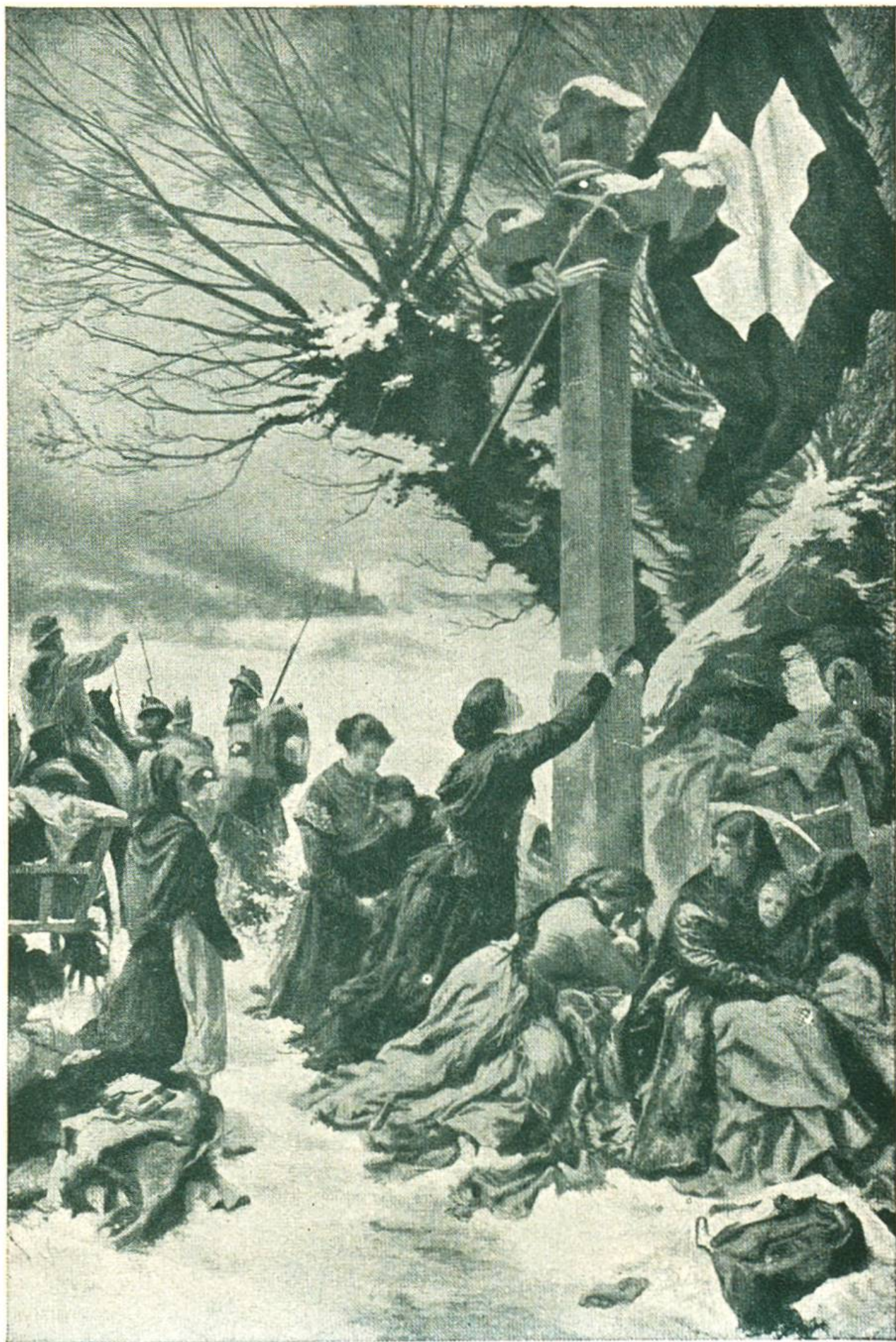
Die Grundlagen unseres Staates sind im Grundgesetz, in unserer *Verfassung* niedergelegt, wie sie am 19. April 1874 mit 340,000 gegen 198,000 Stimmen angenommen worden ist. Durch diese *Verfassung* hat das Schweizervolk seine Rechte selber beschränkt, indem es sich als eigentliche *Volksrechte* nur die Wahl des Nationalrates und die Abstimmungen über bestimmte Gesetze vorbehielt. Letzteres Recht, das Referendum, ist obligatorisch für Verfassungsänderungen, d. h. solche Gesetze müssen durch Volksabstimmungen angenommen werden. Es ist aber fakultativ für die übrigen Gesetze, welche einer Volksabstimmung erst unterworfen werden, wenn 30,000 Schweizerbürger oder acht Kantone es verlangen.

Da bei einer Volkszahl von bald vier Millionen Seelen und einer Zahl von über 700,000 Stimmberechtigten es unmöglich wäre, das gesamte Volk etwa in Landsgemeinden versammelt bei jeder Gelegenheit zusammenzuberufen und abstimmen zu lassen, so sieht die Verfassung eine Volksvertretung vor. Diese Volksvertretung, unser Parlament, setzt sich zusammen aus dem National- und dem Ständerat; ersterer wird nach Wahlkreisen unmittelbar durch das gesamte Schweizer-volk bestellt, indem auf je 20,000 Seelen der Bevölkerung ein Vertreter entfällt; letzterer ist die Abordnung der Kantone oder Stände und wird nach den kantonalen Gesetzen (allerdings auch hier meistens durch das Volk) im Verhältnis von je 2 Abgeordneten für jeden Kanton, gewählt. National- und Ständerat besorgen gemeinsam den Erlass der Gesetze und Bundesbeschlüsse, welche stets von beiden Kammern in getrennter Beratung angenommen sein müssen. Für die wichtigsten Wahlen (Bundesrat, Bundesgericht und General) und für Begnadigungen tagen National- und Ständerat miteinander als vereinigte Bundesversammlung.

Die eigentliche Geschäftsführung, die Exekutive, besorgt der durch die vereinigte Bundesversammlung gewählte Bundesrat, welcher auch alle nicht den Kantonen oder den eidgenössischen Räten vorbehaltenen Wahlen vornimmt, minder



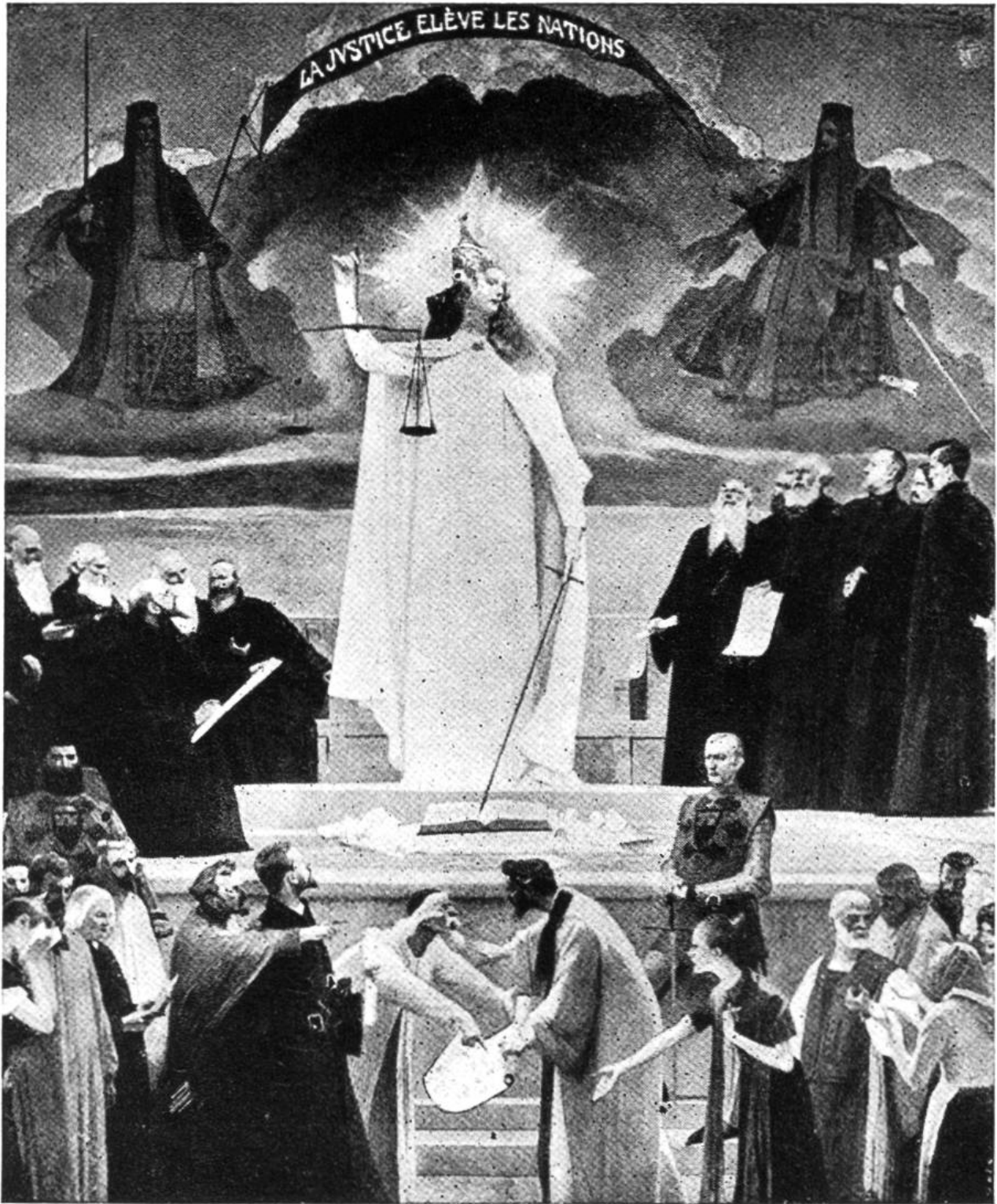
Das Parlamentsgebäude in Bern.



1870 DIE BEIDEN KREUZE
Französische Flüchtlinge. — A. Bachelin, Neuchâtel



1915 DIE SCHWEIZ IM DIENSTE DER MENSCHHEIT
Eduard Renggli, Luzern



Die Gerechtigkeit belehrt die Richter.

Paul Robert. Wandgemälde im Treppenaufgang des Bundesgerichtsgebäudes in Lausanne.

wichtige Angelegenheiten auf dem Weg des Bundesratsbeschlusses gesetzlich regelt und die gesamte Verwaltung besorgt. Seine Geschäfte zerfallen in sieben Departemente, deren jedem ein Bundesrat vorsteht. Der Bundesrat hat, wie das Parlament, seinen Sitz in Bern.

Als oberstes Gericht waltet in der Schweiz das ebenfalls von der Bundesversammlung bestellte Bundesgericht;



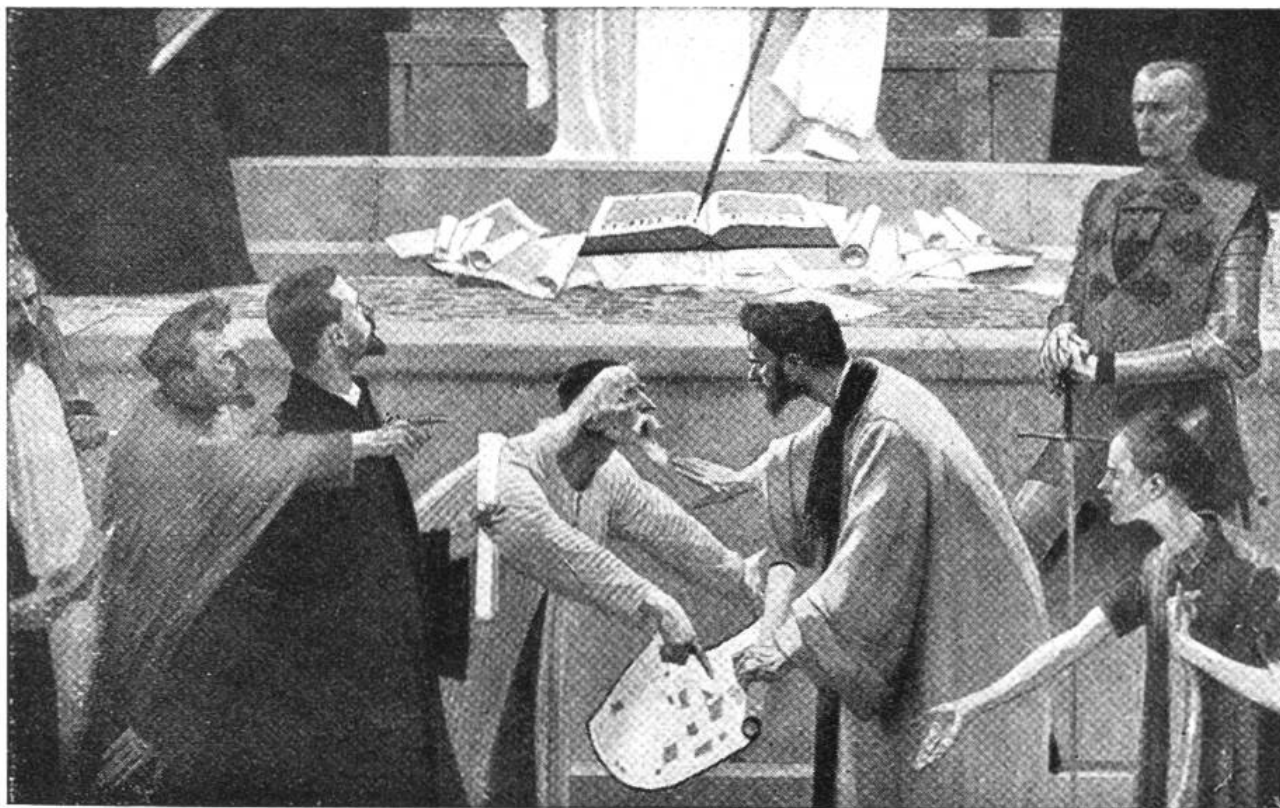
Die Gerechtigkeit.

Teilstück aus dem Wandgemälde von Paul Robert.

es setzt sich aus 24 Richtern und 9 Ersatzmännern zusammen und amtet in Lausanne. Seinem Urteil unterliegen alle wichtigeren Streitfälle des öffentlichen Rechts, alle Fälle von Rechtsverweigerung durch kantonale Gerichte und alle Berufungen in privatrechtlichen Händeln, deren Streitwert Fr. 2,000.— überschreitet. Bei einem Streitwert von 3000 Franken können sich die Parteien von Anfang an dem Bundesgericht unterstellen.

Im Kriegsfall oder bei Mobilmachungen wählt die Bundesversammlung den General und dessen Stabschef. Der General erhält nicht nur den Oberbefehl über die Armee, sondern übt auch sonst im Heer eine Gewalt aus, welche zu Friedenszeiten nur dem Bundesrat oder gar der Bundesversammlung zusteht. So hat er das unbeschränkte Begnadigungsrecht über alle von den Militärgerichten verurteilten Personen und das Recht der Gesetzgebung über die Armee innerhalb der Schranken des geltenden Rechts.

Der Begriff des Volksstaates, der nicht nur eine Zusammenfassung des Volkes, sondern auch eine Einrichtung zum Wohl des Volkes sein will, verlangt von jedem Bürger eine rege **Anteilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten**, an der Politik. Im Rahmen der Verfassung be-



Die beiden Prozess-Parteien.
Teilstück aus dem Wandgemälde von Paul Robert.

stehen keine Hindernisse der politischen Beteiligung, die politischen Parteien können sich völlig ungestört betätigen. Jeder Schweizerbürger erhält mit seinem 20. Geburtstag die politische Mündigkeit, das Recht der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen und kann sie nur infolge einer gerichtlichen Verurteilung zum Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlieren. Durch diese ausgedehnten Rechte erwächst aber jedem Bürger auch die Pflicht, sich um die Staatsgeschäfte zu kümmern, da er ja mit dem Stimmzettel sich an der Gesetzgebung beteiligt.

Mehr noch als das Recht der blossen Annahme oder Verwerfung besitzt der Schweizer in der Initiative, dem Vorschlagsrecht für Verfassungsartikel. Wenn nämlich 50,000 stimmberechtigte Schweizerbürger den eidgenössischen Räten die Vornahme einer teilweisen Verfassungsveränderung (Partialrevision) vorschlagen, so muss das Volk über dieses Verlangen entscheiden. Fällt seine Abstimmung bejahend aus, so wird der betreffende Volksvorschlag ein Bestandteil der Verfassung. — Dieses Recht der Initiative, der tätigen Teilnahme an der Gesetzgebung besteht nur in unserem schweizerischen Staat. Es ist auch nur bei uns denkbar, denn es setzt einen so hohen Stand von bürgerlicher Selbstzucht



Die Gerechtigkeit führt den Frieden auf die Erde.

Paul Gobert. Wandgemälde im Treppenaufgang des Bundesgerichtsgebäudes in Lausanne.

und Einsicht voraus, wie ihn allein der Volksstaat, die Demokratie, verlangen darf.

Gerade der Jüngling, welcher erst ins Leben hinaustritt, soll sich's zur Ehre machen, neben seinen Berufsgeschäften auch an den öffentlichen Angelegenheiten mitzuarbeiten. Gerade das älteste Volksrecht, das Stimmrecht, war viele Jahrhunderte lang zugleich eine Stimmpflicht, und heute



Die Gerechtigkeit führt den Frieden auf die Erde.

Teilstücke aus dem Wandgemälde von Paul Robert.



noch besteht sie als Stimmzwang in einer ganzen Reihe von Kantonen. Aber auch dort, wo keine Busse die Säumigen straft, soll jeder Schweizerjüngling seinen Stolz darin sehen, sich möglichst an jeder Wahl, an jeder Abstimmung zu beteiligen, dadurch seinen Gesichtskreis zu erweitern und sein politisches Urteil zu schärfen. Nur so kann der Volkstaat ein Volkstaat bleiben, nur so der Jüngling das Wort „Einer für alle“ im täglichen Leben zur Tat umsetzen, und nur so hat er dann in Tagen des Unglücks auch

das Recht, den zweiten Teil unseres Wahlspruchs „Alle für einen“ für sich in Anspruch zu nehmen.

Az.